

Präsidiumsbeschluss

Aus Anlass

- von der Veröffentlichung ausgenommen –

wird der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Neuss im Umlaufverfahren zum 01.04.2025 unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert:

1. Im Strafbereich vertreten sich in einer Dreiervertretung wie folgt:

Abteilungen 7,7e (Richter Dr. Kunst) werden vertreten durch Richter am Amtsgericht Krüger
Abteilungen 9, 9e (Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann) werden vertreten durch Richter Dr. Kunst
Abteilungen 2, 2e, 10, 10e (Richter am Amtsgericht Krüger) werden vertreten durch Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann.
2. Für die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenabteilungen 2, 8 und 20 werden ebenfalls e-Abteilungen eingeführt, deren Bearbeitung den jeweiligen Dezernenten übertragen wird.
3. Die Regelung in E II. 1. a) „Zuteilungsverfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

1.

a) Zuteilungsverfahren

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt. Soweit eine Sonderzuweisung besteht (Geschäfte des Ermittlungsrichters (Abteilung 8, 8e), Schöffensachen gegen Erwachsene (Abteilung 2, 2e) und sonstige Bußgeldsachen (Abt. 20, 20e)) werden die Eingänge nach ihrem Eingang der jeweiligen Abteilung (2,2e, 8,8e oder 20, 20e) zugeordnet.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen, wobei grundsätzlich zwischen Eingängen in Papierform und elektronischen Eingängen unterschieden wird:

aa) Papiereingänge

aaa)

Sämtliche in Straf- und Bußgeldverfahren eingehenden Papier-Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang in der Strafabteilung gestempelt.

bbb)

In der Strafabteilung werden die Eingänge -nachdem sie mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen worden sind- in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zuteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

ccc)

Für folgende Sachen ist (unabhängig von der Art des Eingangs) jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet, der dann die Verteilung auf die (Papier-) Abteilungen regelt.

1.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Erwachsene

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen Straßenverkehr
- c) Owi Sachen (b)
- d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.), Bs, Gs
- e) Cs Sachen

2.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Jugendliche und
Heranwachsende

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen (einschl. Owi (b))
- c) AR-Sachen einschließlich (AR
Bew.), Gs
- d) Ls Sachen
- e) Cs Sachen
- f) VRJs Sachen

bb) elektronische Eingänge

aaa)

Alle elektronischen Neueingänge sowie Abgaben von elektronischen Verfahren - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Straf- und Bußgeldverfahren zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

bbb)

Die in dem elektronischen Postfach Straf- und Bußgeldverfahren eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der mit „e“ besonders gekennzeichneten Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

ccc)

Für folgende Sachen ist auch für die elektronischen Eingänge jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet, der dann die Verteilung auf die (e) Abteilungen regelt.

1.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Erwachsene

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen Straßenverkehr
- c) Owi Sachen (b)
- d) AR-Sachen einschließlich AR
(Bew.), Bs, Gs
- e) Cs Sachen

2.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Jugendliche und
Heranwachsende

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen (einschließlich Owi
(b))
- c) AR-Sachen einschließlich (AR
Bew.), Gs
- d) Ls Sachen
- e) Cs Sachen
- f) VRJs Sachen

Neuss, 24.03.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Arndt

Blomenkamp

da Silva Oliveira

Hunstieger

Kessel

Quantius

Dr. Schröpfer

Anhang: Tabellarische Darstellung der Änderung der Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.04.2025

A. Strafsachen

I. Schöffensachen

1. Richter am Amtsgericht Krüger

Abteilung 2, 2e

zusätzlich:

- a) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO (**Abteilung 2, 2e**)**
- b) Bußgeldsachen Abteilung 10, 10e gemäß Ziffer A III Turnus: 3 sowie der bisherige Bestand**
- c) Einzelrichterstrafsachen Abteilung 10, 10e – Turnus 3**
- d) Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

II.

Einzelrichterstrafsachen

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklagesachen
- b) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

1.

Richter am Amtsgericht Wunderlich

Abteilung 5, 5e Turnus: 10

Zusätzlich: Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

Vertreter: Richter am Amtsgericht Thelen

2.

Richterin am Amtsgericht Quantius

Abteilung 6, 6e Turnus: 6

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3.

mit der Maßgabe, dass sie nur für jeden zweiten Durchlauf eingeteilt wird.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bauer

3.

Richter Dr. Kunst

Abteilung 7, 7e Turnus: 10

zusätzlich:

a)

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in den Fällen des § 354 Absatz 2 StPO

b)

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

c)

Alle beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO gegen Erwachsene (Abteilung 7, 7e)

Eingehende Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden auf den Turnus in Abteilung 7, 7e angerechnet.

Richter Dr. Kunst ist auch für die Anträge auf Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO, die damit verbundenen Haftvorführungen sowie die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

4.

Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

Abteilung 9, 9e Turnus: 6

zusätzlich:

- a) Die Entscheidungen über die nach § 354 Absatz 2 StPO an eine andere, von dem Revisionsgericht nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Einzelrichterstraf- und Bußgeldsachen, unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 9 von der Zurückweisung betroffen ist, ist der Vertreter zuständig.
- b) Ergänzungsrichter für das erweiterte Schöffengericht.
- c) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus 7**
- d) die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit der Endziffer 3 des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**).

Vertreter zu a) - c): Richter Dr. Kunst

Vertreter zu d): Richterin am Amtsgericht Hamacher

5.

Richterin am Amtsgericht Bauer

Abteilung 4, 4e Turnus: 5

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3 – bei einer Zuteilung nur für jeden zweiten Turnus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Quantius

III.

Bußgeldsachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren, einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

1.

Richter am Amtsgericht Thelen

Abteilung 18, 18e Turnus: 25

alle Endziffern soweit es sich um Verfahren handelt, die nach dem 01.01.2021 bei Gericht eingegangen sind

einschließlich der Anträge auf Erzwingungshaft (Owi (b)).

zusätzlich:

1.

Richter am Amtsgericht Thelen bleibt zuständig für die ihm aus der **Abt. 9** übertragenen Verfahren soweit diese noch nicht endgültig erledigt sind.

2.

- a) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen, soweit sie nicht den Jugendrichtern obliegen oder besonders zugeteilt sind, und einschließlich der Rechtshilfe in solchen Verfahren (**Abteilung 8, 8e**),
- b) die Abschiebungshaftsachen einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehafthsachen (**Abteilung 16, 16e**)
- c) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz NW (**Abteilung 16, 16e**),
- d) sonstige Gs-Sachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind,
- e) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter
Ordnungswidrigkeitssachen der Abteilung 12, 12e - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand
- f) die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen sowie die ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (**Abteilung 19, 19e**)

- g) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten ohne Anordnung von Erzwingungshaft mit Ausnahme der aus dem Straßenverkehr herrührenden Bußgeldsachen (**Abteilung 20, 20e**)

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Wunderlich

2. Richter am Amtsgericht Krüger (nur zu 2 a) - d)

IV.

Jugendgerichtssachen

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die Jugendschutzsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO.
- b) Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte im Vorverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen in den Verfahren zu a)
- c) Die Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen, soweit sie nicht anderweitig erfasst ist.

1.

Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz

Abteilung 12, 12e

Jugendschöffensachen - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand

Jugendrichtersachen - Turnus: 6 - und der bisherige Bestand

zusätzlich:

- a) die Geschäfte des Jugendrichters gemäß § 35 JGG bei der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Jugendschöffen
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **B, C, E, F, G und S (ohne St)**
R, Sch, U und W

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steeger

2.

Richter am Amtsgericht Steeger

Abteilung 13, 13e

**Jugendschöffensachen - Turnus: 1 und der bisherige Bestand
Jugendrichtersachen - Turnus: 5 und der bisherige Bestand**

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
Ordnungswidrigkeitssachen der Abteilung 13, 13e - Turnus: 2 - und der bisherige Bestand

a) **zusätzlich: Einzelrichterstrafsachen (Abt. 22, 22e)**

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklagesachen;

Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 2

b) **zusätzlich:**

aa)

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **A, D, H, I, M, N, O, P, Q, V, X, Y, Z
J, K, L, St und T**

bb)

die zurückverwiesenen Jugendsachen unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 13 von der Zurückverweisung betroffen ist, ist die Abt. 12 zuständig.

cc)

Landwirtschafts- und Höfesachen (**Abteilung 109, 109e**)

c) **zusätzlich:**

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Abteilung 22, 22e Turnus: 2

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Abteilung 18 Owi alle Endziffern der Jahre bis einschließlich 2020 (nur Bestand)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gräfin von Kanitz zu a) b) aa) - bb) und c)
Richter am Amtsgericht Petzka zu b) cc)

E. Allgemeiner Teil

II. Zuständigkeit

1. Strafsachen

a) Zuteilungsverfahren

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Soweit eine Sonderzuweisung besteht (Geschäfte des Ermittlungsrichters (Abteilung 8, 8e), Schöffensachen gegen Erwachsene (Abteilung 2, 2e) und sonstige Bußgeldsachen (Abt. 20, 20e)) werden die Eingänge nach ihrem Eingang der jeweiligen Abteilung (2,2e, 8,8e oder 20, 20e) zugeordnet.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen, wobei grundsätzlich zwischen Eingängen in Papierform und elektronischen Eingängen unterschieden wird:

aa) Papiereingänge

aaa)

Sämtliche in Straf- und Bußgeldverfahren eingehenden Papier-Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang in der Strafabteilung gestempelt.

bbb)

In der Strafabteilung werden die Eingänge -nachdem sie mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen worden sind- in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim

Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

ccc)

Für folgende Sachen ist (unabhängig von der Art des Eingangs) jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet, der dann die Verteilung auf die (Papier-) Abteilungen regelt.

1.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Erwachsene

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen Straßenverkehr
- c) Owi Sachen (b)
- d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.), Bs, Gs
- e) Cs Sachen

2.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Jugendliche und
Heranwachsende

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen (einschl. Owi (b))
- c) AR-Sachen einschließlich (AR Bew.), Gs
- d) Ls Sachen
- e) Cs Sachen
- f) VRJs Sachen

bb) elektronische Eingänge

aaa)

Alle elektronischen Neueingänge sowie Abgaben von elektronischen Verfahren - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Straf- und Bußgeldverfahren zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

bbb)

Die in dem elektronischen Postfach Straf- und Bußgeldverfahren eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der mit „e“ besonders gekennzeichneten Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

ccc)

Für folgende Sachen ist auch für die elektronischen Eingänge jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet, der dann die Verteilung auf die (e) Abteilungen regelt.

1.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Erwachsene

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen Straßenverkehr
- c) Owi Sachen (b)
- d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.), Bs, Gs
- e) Cs Sachen

2.

Straf- bzw.
Ordnungswidrigkeitensachen gegen
Jugendliche und
Heranwachsende

- a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch
- b) Owi Sachen (einschließlich Owi (b))
- c) AR-Sachen einschließlich (AR Bew.), Gs
- d) Ls Sachen
- e) Cs Sachen
- f) VRJs Sachen